



# Haus- und Benutzungsordnung für Praktika

## 1. Sicherheitseinrichtungen

### 1.1. Feuermelder

Auf jeder Etage befinden sich manuelle Brandmelder: Im Kellergeschoss neben Raum -1.01 (linker Flurabschnitt), neben Raum -1.32 (zentraler Flurabschnitt), neben Raum -1.18 (rechter Flurabschnitt) sowie in allen Treppenhäusern und im Erdgeschoss neben der Hausmeisterloge. Sind bei einem Feuersausbruch Selbstlöschmaßnahmen nicht möglich, ist durch Auslösen des manuellen Brandmelders unmittelbar die Feuerwehr zu alarmieren. Die Laboratorien müssen geräumt und die Feuerschutztüren geschlossen werden. Die Feuerwehr ist vor dem Institutsgebäude zu erwarten. Nach Möglichkeit ist der Hausmeister zu benachrichtigen: Hausintern – 2589, Mobil – (01)0170453212.

### 1.2. Schutzvorrichtungen

#### 1.2.1. NOT-AUS-TASTER für Strom- und Gasversorgung

#### 1.2.2. HAUPTGASVENTILE für Gasversorgung

Alle Laborräume mit Gasanschluss verfügen über eine Steuereinrichtung in der Nähe der Haupteingänge. Über diese Steuereinrichtung können die elektromagnetischen Hauptgasventile des Laborraumes durch Abschaltung verriegelt werden.

Alle Laborräume mit Gasanschluss sind mit elektromagnetischen Gas-Absperrventilen ausgestattet, deren Auslösung über die NOT-AUS-Taster erfolgt.

#### 1.2.3. NOTDUSCHEN

In allen Laborräumen befinden sich Notduschen in unmittelbarer Nähe der Ausgänge.

#### 1.2.4. AUGENDUSCHEN

In allen Laborräumen befinden sich Augenduschen in der Nähe der Ausgänge.

#### 1.2.5. FLUCHTWEGE

Im Gefahrenfall sind die Laborräume möglichst durch die Türausgänge, wenn anders nicht möglich auch durch die Fenster über die Fluchtleitern zu verlassen. Der Fluchtweg durch die Fenster muss immer freigehalten werden.

**Nach Verlassen der Labore im Gefahrenfalle ist unverzüglich der Sammelplatz aufzusuchen: Wiese vor der HumF (zwischen Geb. 211 und Geb. 216).** Dort erhalten sie weitere Anweisungen.

### 1.3. Feuerlöscheinrichtungen

In jedem Labor befindet sich mindestens ein Kohlenstoffdioxid-Feuerlöscher. Über den Standort und über die Funktionsweise muss sich jede/r Praktikumssteilnehmende vor Beginn des Praktikums informieren. Nach Benutzung sind die Löschergeräte sofort beim Sicherheitsbeauftragten gegen gefüllte auszutauschen. In den Kellerlängsfluren befinden sich weitere Kohlenstoffdioxid- sowie zusätzlich Pulver-Feuerlöscher. Lösungsmittelbrände werden mit Kohlenstoffdioxid-, Schmelzbrände sowie Metallbrände mit Pulver-Feuerlöschern bekämpft.

**In jedem Labor sind automatische Brandmeldeeinrichtungen (Brandmelder) installiert. Daher sind Dampf-, Rauch- und Staubeentwicklung außerhalb der vorhandenen Digestorien grundsätzlich zu vermeiden!**

## 2. Vorschriften für das Arbeiten in den chemischen Laboratorien

### 2.1. Allgemeine Richtlinien

Es gelten die „DGUV-Richtlinien für Laboratorien“ ([Sicheres Arbeiten in Laboratorien, DGUV Information 213-850](#)) in der jeweils neuesten Fassung (sind bei der Praktikumsleitung einzusehen). Es obliegt den Praktikumsteilnehmenden, sich mit diesen Richtlinien vertraut zu machen. Auf die Vorschriften über die Lagerung von brennbaren und giftigen Chemikalien in Laborräumen und über den Umgang mit diesen Stoffen, wird eindringlich hingewiesen.

### 2.2. Benutzungsordnung für die Laboratorien

- 2.2.1. Grundsätzlich sind Experimentalarbeiten nur innerhalb der offiziellen Arbeitszeiten und bei Anwesenheit von mindestens einer weiteren Person im Labor erlaubt. Die Öffnungszeit der Laboratorien ist den Aushängen zu entnehmen bzw. wird in der Vorbesprechung bekanntgegeben.
- 2.2.2. In den Praktika dürfen nur Versuche durchgeführt werden, die im Ausbildungsplan vorgesehen sind oder von der Praktikumsassistenz ausdrücklich genehmigt wurden.
- 2.2.3. Die Praktikumsräume dürfen nur von den Praktikumsteilnehmenden betreten werden. Nicht sachkundige Personen oder Begleitpersonen dürfen diese Räume erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Praktikums- oder Institutsleitung betreten.
- 2.2.4. Die in **Abschnitt A der Laborordnung** angeführten **Grundregeln** sowie die in **Abschnitt B der Laborordnung** aufgeführten **Allgemeinen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen** sind genau zu beachten.
- 2.2.5. Es ist darauf zu achten, dass in allen Spül- und Ausgussbecken, insbesondere in den Abzügen, die Schmutzsiebe auf allen Abflüssen liegen und keine speziell schweren Gegenstände oder Glassplitter in die Ausgussbecken und die Ausgussleitungen gelangen.
- 2.2.6. Die Fenster dürfen nur in Notfällen (Fluchtweg) geöffnet werden, da sonst die Lüftungsanlagen nicht ordnungsgemäß arbeiten.
- 2.2.7. Vor Beginn eines jeden Experiments hat sich der/die Praktikumsteilnehmende über die besonderen Gefahren im Versuchsablauf zu informieren und in Absprache mit der betreuenden Assistenz die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auf eine ordnungsgemäße Sicherung aller Apparaturen ist auch nach Beendigung eines Experimentes zu achten (Wasserschläuche, elektrische Schalteinrichtungen, etc.), nicht benötigte Medien (Elektro, Wasser und Gas) sind abzustellen. Nicht mehr benötigte Apparaturen sind baldmöglichst zu reinigen (vgl. hierzu auch **Abschnitt D der Laborordnung Abfallminderung und -entsorgung**).
- 2.2.8. Alle auftretenden Störungen im Versuchsablauf sowie eventuell aufgetretene Schäden sind umgehend der betreuenden Assistenz zu melden.
- 2.2.9. Alle Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Bei schuldhaftem Verhalten werden Regressansprüche geltend gemacht.
- 2.2.10. Das Mitbringen von Geräten und sonstigen Gegenständen jeglicher Art in die Praktikumsräume ist nicht gestattet, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher Genehmigung der Praktikumsassistenz.
- 2.2.11. Die Ausübung von Tätigkeiten unter Alkoholeinfluss und/oder unter dem Einfluss bewusstseinsdämpfender Medikamente ist in allen Laboren grundsätzlich untersagt.



### **2.3. Umgang mit und Lagerung von Chemikalien**

- 2.3.1. Die ausstehenden Chemikalien dürfen nur zu den vorgesehenen Versuchen innerhalb des Instituts verwendet werden.
- 2.3.2. Jede/r ist für der Verbleib der von ihm verwendeten Chemikalien voll verantwortlich.
- 2.3.3. Um die Vernichtung ungenutzter Chemikalienreste so weit, wie möglich einzuschränken, dürfen nur die für den jeweiligen Versuch benötigten Mengen eingesetzt werden. Auf **Abschnitt D der Laborordnung Abfallminderung und -entsorgung** sei besonders hingewiesen.
- 2.3.4. Die Ausgabe von Chemikalien erfolgt nach den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung.
- 2.3.5. Auf die Vorschriften über die Vorratshaltung und Lagerung von Chemikalien und über den Umgang mit diesen wird eindringlich hingewiesen („Richtlinien für Laboratorien“ und „Verordnung über gefährliche Stoffe (GefStoffV)“).
- 2.3.6. Gefäße, die Chemikalien für den Handgebrauch enthalten, müssen haltbare Etiketten mit folgender Beschriftung tragen: 1. Name der Substanz (ausgeschrieben), 2. Summenformel, 3. Praktikum, 4. GHS-Symbole, 5. Signalwort, 6. H-/P-Sätze.
- 2.3.7. Der Begriff „für den Handgebrauch“ ist anzuwenden auf die Einzelmenge (in der Regel nicht mehr als 1 Liter) und auf die Gesamtmenge (nur regelmäßig oder häufig benutzte Reagenzien und Lösungsmittel sowie für bevorstehende Arbeiten bereitgestellte Stoffe). Alles darüber Hinausgehende fällt unter den Begriff „Lagerung“ und erfordert die vollständige Kennzeichnung (wie Originalflaschen der Chemikalienlieferanten).
- 2.3.8. Die Verwendung von Sondergasen aus Druckgasbehältern oder über die in Digestorien vorhandenen Entnahmestellen ist nur nach gesonderter Einweisung durch eine sachkundige Person – in der Regel die Praktikumsassistenten – gestattet. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich in der verwendeten Apparatur kein unzulässiger Überdruck aufbaut. Darüber hinaus müssen derartige Apparaturen ständig überwacht und dürfen keinesfalls unbeobachtet betrieben werden! In diesem Zusammenhang sei besonders auf **Abschnitt C der Laborordnung Gefährliche Arbeiten** hingewiesen.

In Kraft gesetzt am **01.08.2023**

Prof. Dr. Katharina Groß